

III.

Verzeichniß

der Modificationen des Altenburgischen Gleites, nach Art. 8 des besondern Vertrags.

I. Gleichwie nach der Gleitsordnung vom Jahre 1818, S. 8 sub 17,

„Inländische Handwerker, die ihre Waaren mit eigenen, oder gebungenen Pferden, auf auswärtige Messen und Jahrmärkte fahren lassen, von den aufgeladenen Waaren nur das halbe Gleite zu entrichten haben,“

so sollen künftig auch Handwerker aus den Königl. Sächsischen Staaten, aus dem Großherzogthume Weimar-Eisenach, aus den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und Sachsen-Meiningschen, ingleichen aus den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und Fürstlich Neuglückschen Landen, wenn dieselben auf der Fahrt nach einer außerhalb des Herzogthums Altenburg Statt findenden Messe, oder einem Jahrmärkte der Art, eine Altenburgische Gleitsstelle berühren, für ihre Waaren nur mit der Hälfte des sonstigen Satzes an Waarengleite, oder, sofern sie auf ihren Geschirren Waaren aus den Vereinslanden haben, die als Leutergut zu vergleiten sind, nur mit der Hälfte des sonstigen Gleitsatzes für Pferde und Wagen belegt werden, nicht aber beim Besuche der Altenburgischen Jahrmärkte, bei denen auch der Inländer keine Erleichterung genießt.

II. Huten und Schäfer, wenn sie, von einem Vereinslande in das andere, durch Altenburgisches Gebiet ziehen, sind, in analoger Anwendung der Bestimmung S. 7 z. 13 der Gleitsordnung, wegen ihres Hausraths gleitsfrei.

III. Bauern aus den genannten Staaten, die ihre eigenen Erzeugnisse verführen, sollen bei den Altenburgischen Gleitsstellen den inländischen Bauern, welche in diesem Falle nach S. 9 der Gleitsordnung s. 20, nur das halbe Gleite bei Überfahung der Amtsgrenze entrichten, gleich gesetzt werden.

IV. Von Ochsen aus den benannten Landen wird beim Durch- und Ausgange, wie von Inländischen, nach S. 21 der Gleitsordnung, der geringere Gleitsatz von — 1 Groschen 6 Pfennige, anstatt — 2 Groschen — entrichtet;

V. Dergleichen von einer Kuh- oder Ochsenhaut, insoweit überhaupt stückweise Vergleitung des Leders Statt hat, nach S. 22 ibid. nur 6 Pfennige, anstatt 9 Pfennige.

VI. Butter zahlt beim Eingange aus den genannten Staaten kein Gleite, da, nach S. 22, auch die einheimische, innerhalb Landes verführte Butter gleitsfrei ist, wogegen es bei der Vergleitung der durch- und ausgeführten Butter, wobei ein Unterschied zwischen in- und ausländischer nicht Statt findet, unverändert bewendet.